



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 20/2014

Düsseldorf, den 23. Juli 2014

Seite 1 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Juli 2014

Seite 5 Ordnung der Medical Research School Düsseldorf (medRSD) vom 16. Juli 2014

Ordnung der Medical Research School Düsseldorf (medRSD)

vom 16.07.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 3.12.2012 (GV. NRW Seite 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Organisation der medRSD
- § 3 Geschäftsstelle
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Umfang der zu erbringenden Leistungen
- § 6 Übergangsregelungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Medical Research School Düsseldorf (medRSD) an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) hat folgende Aufgaben: Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Medizin, strukturierte Ausbildung von Promovierenden und Schulung von wissenschaftlichem Personal.

(2) Die Aufgaben der medRSD werden im Einzelnen durch einen Aufgabenkatalog definiert, der durch den Vorstand regelmäßig überprüft bzw. aktualisiert wird. Der jeweils aktuelle Aufgabenkatalog wird auf den Internetseiten der medRSD veröffentlicht.

§ 2 Organisation der medRSD

(1) Die medRSD ist eine dem Medizinischen Dekanat zugeordnete zentrale Einheit der Fakultät und hat einen Vorstand sowie eine Geschäftsstelle.

(2) Mitgliedschaft: Alle Professoren und Professorinnen sowie die habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die Studierende bzw. Doktoranden/ Doktorandinnen in das

Ausbildungsprogramm der medRSD entsenden, erhalten die Mitgliedschaft in der medRSD. Auf Antrag können auch weitere Mitglieder in die medRSD aufgenommen werden. Sie haben das Recht, Studierende zur Vorbereitung auf die Promotion in das Ausbildungsprogramm der medRSD zu entsenden. Alle Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen, die nicht hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät der HHU beschäftigt sind, werden Mitglieder der medRSD, sobald ihre zukünftigen Doktoranden in die medRSD aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft in der medRSD kann zurückgegeben werden.

(3) Mitgliederversammlung: In der Mitgliederversammlung werden Belange der medRSD und ihrer Mitglieder beraten. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung kann von einem Mitglied auf Antrag an den Dekan/die Dekanin beantragt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand maximal einmal pro Jahr einberufen. Der Termin wird mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und einem studentischen Vertreter /einer studentischen Vertreterin. In der Mitgliederversammlung werden Belange der medRSD beraten.

(4) Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands: Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung, sowie die Aufgabenbereiche und Ziele der medRSD. Der Vorstand der medRSD besteht aus dem/der Dekan/ Dekanin, den Prodekanen, dem Sprecher sowie dem Koordinator/ der Koordinatorin der medRSD. Alle Mitglieder des Vorstands besitzen gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans/der Dekanin.

Weiterhin gehören dem Vorstand ein studentischer Vertreter /eine studentische Vertreterin in beratender Funktion an. Die Studierendenschaft entsendet die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter für die Dauer von einem Jahr.

(5) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin der medRSD (eine Wiederwahl ist möglich). Dieser unterstützt den Dekan/ die Dekanin in seiner Arbeit. Der Dekan/die Dekanin steht dem Vorstand vor.

(6) Der Sprecher/ Die Sprecherin vertritt die Belange der medRSD nach außen. Er/Sie führt in ihrem Auftrag Verhandlungen mit der Medizinischen Fakultät, der Leitung der Universität und anderen Organen oder Einrichtungen. Der Dekan kann bestimmte Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

(7) Der Sprecher/ Die Sprecherin beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Der Sprecher/ Die Sprecherin ist den zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und der Universität gegenüber für eine ordnungsgemäße Abrechnung der bewilligten Mittel

verantwortlich und berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über Aktivitäten und Entwicklungen der medRSD.

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Die operativen Aufgaben der medRSD werden durch eine Geschäftsstelle ausgeführt, die von einem wissenschaftlichen Koordinator/einer wissenschaftlichen Koordinatorin geleitet wird. Der wissenschaftliche Koordinator/Die wissenschaftliche Koordinatorin ist dem Dekan/der Dekanin unterstellt. Insbesondere obliegen dem wissenschaftlichen Koordinator/der wissenschaftlichen Koordinatorin die Organisation und die Qualitätskontrolle der Ausbildungsangebote.

(2) Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Forschungsverbünde und unterstützt diese bei der Etablierung und Durchführung einer strukturierten Doktorandenausbildung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Vorbereitung eines späteren Promotionsvorhabens können Studierende frühestens ab dem 5. Fachsemester/1. Klinischen Semester bzw. nach der erfolgreich bestandenen M1 Äquivalenzprüfung (Modellstudiengang) bei der medRSD einen Antrag auf Aufnahme stellen. Promotionsvorhaben in der Medizinischen Fakultät müssen innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Themas bei der medRSD angemeldet werden.

(2) Eine Sonderregelung besteht für Studierende, die ihr Promotionsvorhaben in Düsseldorf durchführen, aber an ihrer jeweiligen Heimatuniversität promoviert werden. Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie ihr Promotionsvorhaben bei der medRSD angemeldet haben. Sie sind von der Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm befreit.

§ 5 Umfang der zu erbringenden Leistungen

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der medRSD wird bestätigt, wenn bis zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren das strukturierte Ausbildungsprogramm der medRSD erfolgreich durchlaufen wurde. Zum Ausbildungsprogramm gehören a) die Teilnahme an einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis, b) eine aktive Teilnahme an einem Kongress mit einem Poster oder einem Vortrag sowie c) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 6 ganztägigen Fortbildungstagen. Dabei müssen mindestens 2 Veranstaltungstage aus dem Bereich Kernkompetenzen und mindestens 2 Veranstaltungstage aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen belegt werden.

(2) Über die erbrachten Leistungen und die erfolgreiche Teilnahme an der medRSD wird eine Bescheinigung ausgestellt, die der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bei der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion vorgelegt werden muss.

(3) Ein exemplarisches Curriculum wird auf den Internetseiten der medRSD veröffentlicht.

(4) Studierende, die eine gleichwertige Ausbildung zur Vorbereitung auf die Promotion innerhalb oder außerhalb der HHU durchlaufen haben, können im Rahmen der Anmeldung bei der medRSD die Anerkennung der erbrachten Leistungen beantragen. Anerkannte Leistungen werden auf das strukturierte Ausbildungsprogramm nach §5 (1) angerechnet.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Diejenigen, die vor dem 31.7. 2011 mit der Vorbereitung der späteren Promotion oder der Anfertigung der Dissertation begonnen und gemäß § 4 (1) einen Antrag auf Aufnahme in die medRSD gestellt haben, sind von der Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm befreit.

(2) Wer nach dem 31.7. 2011 mit der Vorbereitung der späteren Promotion oder der Anfertigung der Dissertation beginnt, oder nach dem 31.10. 2011 die Aufnahme in die medRSD gemäß §4 (1) beantragt, muss 6 ganztägige, von der medRSD anerkannte Fortbildungsveranstaltungen, sowie die Teilnahme am Workshop zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen. Dieser Nachweis ist unabhängig davon zu führen, ob das medizinische Studium bereits abgeschlossen ist, oder nicht. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Dekan/die Dekanin.

(3) Alle Doktoranden, die Ihre Arbeit ab dem 1. Januar 2013 begonnen oder angemeldet haben, müssen die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm (§5 (1)) der medRSD nachweisen. Dieser Nachweis ist unabhängig davon zu führen, ob das medizinische Studium bereits abgeschlossen ist, oder nicht. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Dekan/die Dekanin.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom
23.01.2014

Düsseldorf, den 16.07.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.M. Piper'.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil